

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 10

Artikel: Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen- und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern einzig der Vollständigkeit des vorliegenden Gegenstandes wegen, und um Nichtfachmännern einen festen Haltpunkt zu bieten, bemerke ich schließlich noch, daß es in vorliegender Frage eben nur eine mathematisch-technisch richtige Übertragung der geraden Linie zwischen zwei Grenzpunkten gibt, und das ist diejenige in der Vertikalprojektion oder in derjenigen Ebene, welche man sich vertikal, lotrecht von der geraden Linie auf die Bodenoberfläche herunterhängend zu denken hat. Da wo diese Ebene die Bodenoberfläche berührt, ist die gesuchte Grenzlinie. Wo tiefe, steile Hangeinschnitte vorkommen, fällt die projektierte Linie allerdings sehr weit hinunter, umgekehrt sehr weit hinauf, an Vorsprüngen des Hangs, und im ersten Fall wird der Besitzer des untern Grundstückes den Kopf schütteln, im zweiten der Besitzer des oberen. Ob sich dieses Kopfschütteln mehr oder weniger ausgleicht, hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab, kann aber jedenfalls für den Geometer von keinem maßgebenden Einfluß sein.

J. Coaz.

Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen- und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865.

Der französische Handelsvertrag gab Veranlassung zum Abschluß einer Uebereinkunft zwischen den Grenzkantonen und Frankreich in Betreff der nachbarlichen Beziehungen und des polizeilichen Schutzes der Grenzwaldungen. Weiter mußte eine Instruktion für die Beamten und Angestellten der Forstpolizeiverwaltung des Jura erlassen werden.

Als Oberförster wurde nur Herr Beerleider in Bern patentirt. Um Forstgeometerkurs nahmen 10 Berner und 6 Schweizer aus andern Kantonen Theil. Das Patent erhielten 4. Der Zentral-Bannwartenkurs dauerte drei Wochen im Frühjahr und drei Wochen im Herbste. Neun Theilnehmer wurden sodann als Bannwarte patentirt.

Kantonnemente oder Loskaufsverträge wurden 4 abgeschlossen und mehrere eingeleitet. Durch Kauf, Tausch und Kantonnemente wurde das Staatsareal der Waldungen um 132 Tucharten vermehrt. Verkauft wurden $24\frac{1}{2}$ Tucharten und vertauscht $5\frac{1}{2}$ Tucharten. In den letzten 8 Jahren wurden 1343 Tucharten Wald angekauft und dagegen 338 Tucharten Wald veräußert.

Aus den Saatpflanzschulen des Staates konnten über den eigenen Bedarf hinaus 1,900,000 Pflanzlinge zum Verkauf abgegeben werden. Der Durchschnittspreis des Brennholzes sank 1862 von Fr. 18. 20 Rp. auf Fr. 17. 50, stieg aber schon 1864 auf Fr. 18. 40 und 1855 auf

Fr. 18. 80 per Klafter. Das Bauholz stellte sich 1861 auf 47 Rp. per Kubikfuß, sank aber dann bis 1865 auf 45 Rp. Verkauft wurden 23,197 Klafter und dafür Fr. 528,470 erlöst. Hieron gehen ab: Kosten der Zentralverwaltung Fr. 6917; der allgemeinen Verwaltung Franken 39,922; Staats- und Gemeindeabgaben Franken 27,864; Verschiedenes Fr. 9067 und für Kulturen, Rüstlöhne &c. Fr. 156,854. Nettoertrag Fr. 240,626. Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 21,136. Bleibende Ausreutungen 207 Tscharten; neue Anpflanzungen 113 Tscharten. An Ausreutungsgebühren wurden bezogen Fr. 8885. Der daherrige Fonds ist nun auf Fr. 29,624 angewachsen. Daraus wurden zu neuen Kulturen verwendet Fr. 2232. Im Jahr 1865 wurden die Wirtschaftspläne der Gemeinden Courrendlin, Sonvillier, Bern, Cortebert und Saicourt genehmigt. Die Pläne für Bern, Burgergemeinde mit 8098 Tscharten und Ins, Einwohnergemeinde mit 605 Tscharten werden verifizirt. In Ausführung sind 15 Gemeinden mit 9,207 Tscharten. Eingeleitet und in Untersuchung liegen die Pläne von 88 Gemeinden mit einem Areal von 52,621 Tscharten.

Neun Gemeinden haben beschlossen, eine Parzellarvermessung ihrer Gemeindebezirke vorzunehmen. Der Staat leistet in der Weise einen Beitrag, als er die Kosten für den Anschluß an die Landestriangulation und nach erfolgter Parzellarvermessung die Kosten der Verifikation der Vermessungssopperate übernimmt, Alles unter der Bedingung, daß die Vermessung nach dem polygnometrischen Verfahren und nach den von der Direktion der Domänen und Forsten aufgestellten Instruktionen ausgeführt wird.

Das Jagdregal warf Franken 25,503, das Fischenzengenregal Fr. 5408 ab.

Im vergessenen Jahre wurde ein neues Gesetz über die landwirthschaftliche Schule erlassen. Durch dasselbe wurde die Waldbauschule aufgehoben, weil dieselbe für die Heranbildung des Forstpersonals entbehrlich geworden. Dagegen wurde eine chemische Versuchsstation errichtet. Aufgabe derselben ist, mitzuarbeiten an der Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft; zugleich soll sie aber unserer Landwirtschaft auch praktische Dienste leisten, indem sie Aufträge zur Vornahme chemischer Analysen landwirtschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art übernimmt. Durch das neue Gesetz wird auch die Abhaltung von Kursen über spezielle Zweige der Landwirtschaft zur Aufgabe der Anstalt gemacht, z. B. Kurse für Baumzucht, Flachsbau, Hopfenbau &c.

Einsiedeln. Höchst ehrenvoll für den landwirthschaftlichen Verein ist die Zuschrift des Hrn. Hauptmann Steinauer-Benziger zu Drei Herzen mit Uebersendung von 50 Fr. für Prämierung der Forstkultur, mit der Verpflichtung, diesen Beitrag während fünf Jahren alljährlich zu entrichten. Wir erlauben uns, im Interesse unseres Forstwesens aus der Zuschrift einige Stellen zu veröffentlichen. Dieselben lauten:

„Die traurige Vernachlässigung unserer Privatwaldungen brachte mich vor längerer Zeit auf den Gedanken, ob und wie am besten diesem Uebelstande abzuholzen sei?

„Für das geeignete Mittel halte ich nach reifer Ueberlegung die Austheilung von jährlichen Prämien an solche, welche am meisten junge Wälder anzpflanzen und schon bestehende am besten pflegen.

„Da es sehr im Interesse der löbl. Genossame liegen muß, dieses Unternehmen nach ihren Kräften durch Ueberlassung von jungen Sezlingen und Anleitung zur Pflege und Anpflanzung von jungen Wäldern zu unterstützen, so zweifle ich nicht, daß selbe bereitwilligst entgegenkommen werden.

„Da ich hoffe, daß dieses Vorgehen auch andere Herren zu einem beliebigen Beitrage anspornen und nach meiner Berechnung der jährliche Betrag der Prämien auf 120 Frkn. steigen dürfte, so mache ich dem löbl. Vereine, ohne jedoch seinen Beschlüssen irgendwie vorgreifen zu wollen, in Bezug der Austheilung der Prämien folgenden Vorschlag:

Nr. 1 Prämie Fr. 40 demjenigen, welcher am meisten und geordnetsten Wald pflanzt.

„ 2 " 30 der besten Pflege schon bestehender Wälder.

„ 3 " 25 als zweite Prämie zu Nr. 1.

„ 4 " 15 als zweite Prämie zu Nr. 2.

„ 5 " 10 als dritte Prämie zu Nr. 1.

Uns gereicht hier zum größten Vergnügen berichten zu können, daß zu gleichem Zwecke auf fünf Jahre von zwei Vereinsmitgliedern vom einen Fr. 20, vom andern Fr. 10 alljährlich sofort gezeichnet worden sind. Wir sind überzeugt, daß die noch mangelnden Fr. 40 ebenfalls durch Freunde der Hebung des Forstwesens gedeckt werden.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Fülli & Comp daselbst zu adressiren.